



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15452

FAX +49 (0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-372**

DATUM **20.06.16**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3
WaffG**

BEZUG Antrag vom 04.05.2015 bezüglich des "FGX PUSH BLADE I"

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung eines von Ihnen vorgelegten

FGX PUSH BLADE I der Firma Cold Steel.

Beschreibung:

Bei dem „FGX PUSH BLADE I“ der Firma Cold Steel handelt es sich um einen Faustmesserförmigen Gegenstand aus schwarzem Kunststoff von ca. 16,4 cm Länge. Die beidseitig wie bei einem Dolch mit scharfen schneidenartigen Flanken, die nach vorne spitz zulaufen, ausgestattete „Klinge“ hat eine Länge von ca. 9,8 cm. Der T-förmige, ca. 7,3 cm breite Griff ist gummiummantelt punziert und seitlich mit einem nickelfarbenen (Schlüssel) Ring mit einem ungefähren Außendurchmesser von 3 cm versehen.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (Bk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung 1: „FGX PUSH BLADE I“ der Firma Cold Steel, Gesamtansicht

Auf einem Teil der Verpackung des vorgelegten „FGX PUSH BLADE I“ der Firma Cold Steel ist angegeben, dass der Gegenstand aus einem neuartigen glasfaserverstärkten sowie UV- und hitzebeständigen schwarzen Kunststoff gefertigt ist.



Abbildung 2: „FGX PUSH BLADE I“ der Firma Cold Steel mit Verpackungsteil

Einen konstruktiv gleichen, jedoch kleineren Gegenstand hat das Bundeskriminalamt bereits mit Feststellungsbescheid vom 24.02.2006, Az. SO11-5164.01-Z-89 beurteilt. Dieser damals

beurteilte Push Dagger hatte jedoch deutlich kleinere Abmessungen (Gesamtlänge 12,7 cm, Breite 6,3 cm). Aufgrund der Größe wurde damals eine Messereigenschaft und eine daraus resultierende Verbotseigenschaft nach Nummer 1.4.2 der Anlage 2 Abschnitt 1 zu § 2 Absatz 3 WaffG nicht gesehen. Da jedoch im Rahmen der Erstellung des damaligen Feststellungsbescheides keine Maße mit aufgenommen worden waren, werden seitdem alle gleichgearteten Gegenstände unabhängig von ihrer Größe unter Berufung auf diesen vorgenannten Feststellungsbescheid als waffenrechtlich nicht verboten vertrieben.

Diese Praxis wird seitens des Antragstellers, wie auch des Bundeskriminalamtes als kritisch angesehen, da von größeren Ausführungen des Push Dagger, wie der in diesem Bescheid beurteilte „FGX PUSH BLADE I“, eine deutlich höhere Gefährlichkeit ausgeht.

Der nun vorliegende Gegenstand ist aufgrund seiner Formgebung und der Festigkeit des Kunststoffes her geeignet, als Messer verwendet zu werden. Die Spitze ist fest genug, um sie in einen Körper hineinzustoßen, mit den Flanken lässt sich mindestens Obst schneiden.



Abbildung 3: „FGX PUSH BLADE I“ in der Hand gehalten

Beurteilung:

Maßgebend für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist zunächst die Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe handelt. Der Waffenbegriff ist in § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG definiert.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Maßgebend für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist zunächst die Frage, ob es sich bei dem vorge-

legten Gegenstand um eine Waffe handelt, die ihrer Natur bzw. ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Hier ist nun zu prüfen, ob der vorliegende Gegenstand aufgrund seiner Formgebung und Materialbeschaffenheit dazu bestimmt und seinem Wesen nach geeignet sein könnte, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beibringen zu können.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG:

Waffen sind nach § 1 Absatz 2 Nummer 2b) tragbare Gegenstände, die ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und die im WaffG genannt sind. Somit haben tragbare Gegenstände nur dann Waffeneigenschaft, wenn Sie in der dazugehörigen Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt sind.

Hier ist nun zu prüfen, ob der vorliegende Gegenstand aufgrund seiner Formgebung und Materialbeschaffenheit ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen seiner Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und in der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt ist.

Auf Grund der besonderen Problematik bei Messern ist bei der Prüfung der 2 b- Waffen auch der Hinweis in der VwV zu beachten: *„Bei diesen Messern kommt es nicht auf eine Hieb- und Stoßwaffeneigenschaft an, d. h., es kann dahinstehen, ob sie ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b).“*

Die Verwaltungsvorschrift gibt hierzu den Hinweis, dass eine Entscheidung über die Hieb- und Stoßwaffeneigenschaft hier nicht erforderlich ist, d.h. diese kann offen gelassen werden. Die Prüfung entfällt daher, sofern die Begriffsbestimmung der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.3 bereits erfüllt sind.

Zu § 2 Absatz 3 WaffG:

Abschließend erfolgt die Prüfung, ob der oben beschriebene Gegenstand eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG -Waffenliste-, Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- darstellt.

Ergebnis:

1. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „FGX PUSH BLADE I“ der Firma Cold Steel entfällt unter Bezugnahme auf die WaffVwV die Prüfung, ob es sich um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 a WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 handelt.

2. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „FGX PUSH BLADE I“ der Firma Cold Steel handelt es sich um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 b WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.3.
3. Bei dem vorgelegten oben beschriebenen „FGX PUSH BLADE I“ der Firma Cold Steel handelt es sich um eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.4.2.

Begründung:

1. Unter Berücksichtigung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum WaffG (WaffVwV) zu Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1 wird von einer Einstufung als Waffe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 a WaffG abgesehen.
2. Das vorgelegte „FGX PUSH BLADE I“ der Firma Cold Steel selbst, wie auch etwas Bauartgleiches, fällt unter die Begrifflichkeit der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.3. Es handelt sich bei dem „FGX PUSH BLADE I“ der Firma Cold Steel um einen Stoßdolch, der bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt wird und dessen Klinge quer zum Griff verläuft. Gemäß der WaffVwV zu Anlage 1, Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1 kommt es bei der Einstufung nach der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 nicht zwingend auf eine Waffeneigenschaft an, die im vorliegenden Fall nach Ansicht des Bundeskriminalamtes hier auch gegeben wäre. Da unter der Nummer 2.1.3 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Faustmesser explizit genannt sind, ist eine Einstufung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 b WaffG geboten. Auch wenn die Klinge nur bedingt zum Schneiden geeignet ist, sondern vorrangig zum Stoßen, ist diese eindeutig quer zum Griff angebracht. Eine Einstufung als Messer mit einer Klinge, die quer zum Griff angebracht ist (Faustmesser), ist daher angezeigt.
Daher handelt es sich um eine Waffe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 b WaffG.
3. Da es sich bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „FGX PUSH BLADE I“ der Firma Cold Steel um einen Waffe gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.3 handelt, handelt es sich auch um eine verbotene Waffe gemäß Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.4.2.
Weiter wird auf die Begründung unter Punkt 2 verwiesen.
Daher handelt sich bei dem vorgelegten „FGX PUSH BLADE I“ der Firma Cold Steel um eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.4.2.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf den oben beschriebenen Gegenstand und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mittelstädt

